


	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Wasserversorgungsbetriebsatzung	
Nr.	A II 3	
Datum	18.10.2001	

Betriebsatzung für die Wasserversorgung der Stadt Pattensen

Aufgrund der §§ 6 und 40 i. V. m. § 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.07.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Wasserversorgung der Stadt Pattensen wird als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
2. Zweck des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Wasser.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgung Pattensen“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Wasserversorgung beträgt 420.000,-- DM (214.742,59 €).

§ 4

1. Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern, dem technischen und dem kaufmännischen Werkleiter; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der / die Bürgermeister/in.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung geleitet, soweit nicht durch die Niedersächsische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung

obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

3. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche und technische Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 5

Zusammensetzung des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern.
2. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zur Wasserversorgung steht, darf nicht Mitglied des Werksausschusses sein.
3. Der / Die Bürgermeister/in, der / die Leiter/in des Fachbereiches 1 (Zentraler Service, allgem. Verwaltung, Finanzen) und die Mitglieder der Werkleitung nehmen an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie haben beratende Stimme.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - b. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- DM – ab 1.1.2002 = 2.500 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschl. der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des / der Bürgermeisters/in oder des Rates vorbehalten sind,
 - c. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 1.500,-- DM – ab 1.1.2002 = 800 € - übersteigen.
 - d. Erlass und Niederschlagung von Forderungen,
 - e. Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 15 EigVO,
 - f. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
2. Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
3. Bei Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Werksausschusses unterliegen, ordnet der / die Bürgermeister/in in dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Werksausschusses nicht eingeholt werden kann, im Einvernehmen mit einer / einem Vertreter/in die notwendigen Maßnahmen an. Er / Sie hat Rat, Verwaltungsausschuss oder Werksausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Wasserversorgungsbetriebssatzung	A II 3
	13.03.2002
	Seite 2 von 2

§ 7

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Nds. Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Dazu gehören vor allem:

- a. Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- b. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine Verpflichtung nicht besteht,
- c. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
- d. Übernahme von Beteiligungen,
- e. Vermögensverfügungen, besonders Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingaben, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt (§ 4 Abs. 2, § 6),
- f. Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt (§ 4 Abs. 2, § 6),
- g. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
- h. Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung,
- i. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes,
- j. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung eines Verlustes,
- k. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- l. Verträge, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt (§ 4 Abs. 2, § 6),
- m. Allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter und besondere Regelung der dienstlichen Verhältnisse der leitenden Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes,
- n. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan) und Mehrausgaben für Vorhaben des Finanzplanes.

§ 8

Bürgermeister / Bürgermeisterin

- 1. Die Werkleitung hat den / die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten der Wasserversorgung rechtzeitig zu unterrichten und ihm / ihr auf Verlangen Auskunft zu geben. Der / Die Bürgermeister/in oder in seinem / ihrem Auftrage der / die Leiter/in des Fachbereiches 1 bereitet im Benehmen mit

Wasserversorgungsbetriebssatzung	A II 3
	13.03.2002
	Seite 3 von 3

der Werkleitung die Beschlüsse des Werksausschusses vor.

2. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Werkleitung Weisungen erteilen, er / sie hat zu überwachen, dass die Werkleitung ihre Aufgaben erfüllt. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann seine / ihre Befugnisse teilweise auf den / die Leiter/in des Fachbereiches 1 übertragen.

§ 9

Leiter / Leiterin des Fachbereiches 1 (Zentraler Service, allg. Verwaltung, Finanzen)

Die Werkleitung hat dem / der Leiter/in des Fachbereiches 1 den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, evtl. aufgestellter Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat Ihr / ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Sie / Er übt im Auftrage der / des Bürgermeister/in die Aufsicht über die vom kaufmännischen Werkleiter geführte Wirtschaftsabteilung für die Wasserversorgung aus.

§ 10

Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassenaufsicht führt der / die kaufmännische Werkleiter/in.

§ 11

Buchhaltung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 12

Personalangelegenheiten

1. Bei der Wasserversorgung Pattensen sind in der Regel Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt. Für die Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Wasserversorgung gelten dieselben Vorschriften und Regelungen, wie für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadt Pattensen.
2. Der / Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Wasserversorgung. Für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung gelten dieselben Vorschriften und Regelungen, wie für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadt Pattensen.
3. Die Werkleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Angestellten und Arbeiter. Die bei der Wasserversorgung beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Wasserversorgung nachrichtlich vermerkt. Grundlage für die Stellenübersicht ist der Stellenplan der Stadt.

Wasserversorgungsbetriebssatzung	A II 3
	13.03.2002
	Seite 4 von 4

§ 13

Mitwirkung der Betriebsvertretung

Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Betriebsvertretung bleiben unberührt.

§ 14

Vertretung der Wasserversorgung

1. Für die Vertretung des Eigenbetriebes sind die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung maßgebend. Soweit diese Vorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der / die Bürgermeister/in nicht etwas anderes bestimmt, vertritt die Werkleitung die Stadt in den Angelegenheiten der Wasserversorgung, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen.
2. Für Erklärungen, durch die die Stadt für die Wasserversorgung verpflichtet werden soll, gilt § 63 NGO.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss soll bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt und über den / die Bürgermeister/in in dem Werksausschuss vorgelegt werden.
2. Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk nach den Vorschriften der Hauptsatzung zu veröffentlichen. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 10.11.1977 außer Kraft.

Pattensen, 18.10.2001

G r i e b e
Bürgermeister

Wasserversorgungsbetriebssatzung	A II 3
	13.03.2002
	Seite 5 von 5